

## Besondere Geschäftsbedingungen „ATD Managed Service“

### 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten, ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), für Aufträge, deren Gegenstand die Bereitstellung von Diensten wie

- Managed Server
- Managed Client
- Managed Network
- Managed Security/Antivirus
- Managed Firewall
- Managed Online-Backup
- Managed Awareness

an den Auftraggeber durch die ATD GmbH (nachfolgend „ATD“ genannt) ist. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese zuvor durch die ATD in Textform bestätigt wurden. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Sollten Regelungen der AGB der ATD mit den Regelungen dieses Schriftstückes im Widerspruch stehen, so gelten die Regelungen dieses Schriftstückes.

### 2. Angebote und Vertragsschluss

- a. Sämtliche Angebote der ATD sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung mit dem Auftraggeber in Textform getroffen wurde.
- b. Ein Vertrag kommt nur durch eine Auftragsbestätigung in Textform durch die ATD zustande. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

### 3. Leistungsumfang

Die Einzelheiten der von uns zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und den dazugehörigen Leistungsbeschreibungen. Anspruch auf die in den Leistungsbeschreibungen aufgeführten Leistungen besteht ausschließlich für die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Komponenten oder Geräte und ausdrücklich nicht für jedwede anderen Geräte oder Komponenten im Netzwerk des Auftraggebers.

### 4. Beauftragung Dritter

Die ATD ist berechtigt, für sämtliche Leistungsverpflichtungen Dritte als Subunternehmer zu beauftragen und/oder in die Leistungserbringung einzubinden. Er trägt dafür Sorge, dass dem Kunden hieraus keine erheblichen Nachteile entstehen. Weiterhin ist die ATD berechtigt, sämtliche Pflichten durch Dritte im Auftrag erfüllen zu lassen.

### 5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- a. Sämtliche Angebote und Preisangaben verstehen sich stets zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b. Entgelte und Berechnungszeiträume ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.
- c. Wiederkehrende laufende Entgelte werden monatlich im Voraus am Ersten eines Monats fällig, sofern mit dem Auftraggeber nichts Abweichendes vereinbart ist.

## 6. Haftungsbeschränkungen

- a. Die ATD haftet vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- b. Die Haftungsbeschränkung der Ziffer 7a gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, sowie:
  - i. für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
  - ii. für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
  - iii. im Falle der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
  - iv. im Falle des Verzugs, soweit ein fixer Leistungszeitpunkt vereinbart war;
  - v. soweit die ATD die Garantie für die Beschaffenheit oder das Vorhandensein eines Leistungserfolgs oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne des § 276 BGB übernommen hat;
- c. Im Falle, dass der ATD oder ihrem Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall der vorstehenden Ziffer 7b i. bis v. vorliegt, haftet die ATD auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

## 7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- a. Der Auftraggeber trägt selbst die Verantwortung dafür, dass eine aktuelle und angemessene Datensicherung in geeigneter Form betrieben wird und eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verlorengegangenen Daten gewährleistet ist. Insbesondere bei Neueinrichtungen und vor Beginn von Wartungs- und Reparaturarbeiten hat der Auftraggeber in seinem Interesse eine Datensicherung durchzuführen (entfällt bei Buchung von Managed Online-Backup).
- b. Der Auftraggeber hat angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen für alle Netzwerkkomponenten zu treffen, um eine Beeinträchtigung von Daten durch Computerviren oder ähnliche Phänomene, die eine Unbrauchbarmachung von Daten herbeiführen, zu verhindern.
- c. Der Auftraggeber hat während der Vertragslaufzeit bei Drittanbietern erworbene Geräte und Komponenten, die in sein Netzwerk integriert werden und bei denen die gebuchten Leistungen angewandt werden sollen, unverzüglich in Textform bei der ATD anzumelden.
- d. Darüber hinaus hat der Auftraggeber jene Pflichten zu erfüllen, welche für ihn aus dem von ihm gewählten Leistungspaket entstehen. Diese Pflichten sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

## 8. Datenschutz, Geheimhaltung und Auftragsverarbeitung

- a. Sowohl die ATD als auch der Auftraggeber verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- b. Die Vertragsparteien bewahren über alle ihnen bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Anderen Stillschweigen. Dies gilt unbegrenzt auch über die Vertragslaufzeit hinaus.
- c. Den Umgang mit Daten des Vertragspartners, insbesondere bei der Verarbeitung von Daten des Auftraggebers mittels cloudbasierter Programmen, regelt über diese Bestimmungen hinaus ein zusätzlicher Auftragsverarbeitungsvertrag, welcher die ATD dem Auftraggeber vorzulegen und durch diesen zu unterzeichnen lassen hat.

## 9. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- a. Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ATD an einen Dritten abgetreten werden.
- b. Ein Anspruch auf Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- c. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus anderen als auf dem jeweiligen Vertragsverhältnis beruhenden Ansprüchen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

## 10. Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

- a. Der Vertrag zwischen der ATD und dem Auftraggeber beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung entsprechend gekennzeichneten Datum.
- b. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von jeder Partei mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

## 11. Fernwartung

- a. Die ATD führt die Fernwartung ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen nach Weisungen des Auftraggebers durch. Daten, die der ATD im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages bekannt werden, werden nur für Zwecke der Fernwartung genutzt. Soweit möglich, erfolgt die Fernwartung am Bildschirm ohne gleichzeitige Speicherung.
- b. Die ATD verwendet, soweit technisch möglich, ein sicheres Identifizierungsverfahren. Der Beginn der Fernwartung wird grundsätzlich telefonisch angekündigt, um dem Auftraggeber die Möglichkeit zu geben, die Maßnahmen der Fernwartung zu verfolgen.
- c. Der Auftraggeber hat das Recht, die Fernwartung zu unterbrechen, insbesondere, wenn er den Eindruck gewinnt, dass unbefugt auf Daten zugegriffen wird. In diesem Fall hat der Auftraggeber die ATD unverzüglich und umfassend zu informieren. Mehraufwände und Schäden, die aufgrund der Unterbrechung der Fernwartung durch den Auftraggeber entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

## 12. Vorübergehende Nichtverfügbarkeit des Systems

Änderungen und Erweiterungen sowie notwendige Wartungen können zu einer kurzfristigen Nichtverfügbarkeit des Systems bzw. zu einem Neustart des Systems führen. Diese geplante Ausfallzeit wird primär in den, mit dem Auftraggeber definierten Wartungsfenstern oder nach vorheriger Ankündigung durchgeführt. Diese vorübergehende, geplante Ausfallzeit ist nicht als Nicht-Erbringung der vereinbarten Leistung zu werten.

## 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der Geschäftssitz der ATD.
- b. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der ATD, mit der Maßgabe, dass die ATD auch berechtigt ist, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

## 14. Änderung der Geschäftsbedingungen

- a. Die ATD ist berechtigt, ihre Geschäftsbedingungen, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen, sowie die Preise für die jeweiligen Leistungspakte zu ändern, sofern die Änderung unter Abwägung der Interessen beider Parteien für den Auftraggeber zumutbar ist.
- b. Änderungen werden dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist in Textform mitgeteilt.
- c. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Auftraggebers, so steht ihm ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu.

## 15. Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

- a. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so gelten die gesetzlichen Regelungen.
- b. Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen nach den §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages – auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen – für einen Vertragspartner eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- c. Die Vertragspartner werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und den Gesamtzweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlichen zulässigen Maß zu vereinbaren.